

ENTWURF

STADT WALDENBUCH Landkreis Böblingen

Satzung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen am Sonntag, 16. Mai, 27. Juni und 12. September 2021

Aufgrund des § 8 Ladenöffnungsgesetz vom 14.02.2007 in Verbindung mit §§ 4, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 16.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zeit des Offenhaltens

- (1) In der Innenstadt von Waldenbuch dürfen die Verkaufsstellen aus Anlass einer Ersatzveranstaltung für das Frühlingserwachen am 16. Mai 2021 und des Marktplatzfestes am 12. September 2021 von 12:00 bis 17:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Im Stadtteil Kalkofen dürfen die Verkaufsstellen aus Anlass des Mittsommers am 27. Juni 2021 von 12:00 bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über verkaufsoffene Sonntage vom 20.10.2020 außer Kraft.

BÜRGERMEISTERAMT
Waldenbuch, den 17.03.2021

Lutz
Bürgermeister